

Fachmesse für Marktforschung

vom 24. bis 25. Oktober 2012 · M,O,C, Veranstaltungszentrum München
www.research-results.de

Anmeldung per Fax an: 0 71 51 / 27 08 90

Anmeldeschluss: 31. Mai 2012

Hauptaussteller

Firma

Ansprechpartner

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

MitAussteller

Firma

Ansprechpartner

Straße

PLZ / Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Homepage

Aussteller-Kategorien (bitte unbedingt angeben)

Um den Messebesuchern die Orientierung innerhalb des gesamten Ausstellerspektrums zu erleichtern, bitten wir Sie, Ihrem Unternehmen maximal drei der nachfolgend aufgeführten Kategorien zuzuordnen:

- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Marktforschungsinstitut (Full-Service) | <input type="checkbox"/> Online-Panel-Provider | <input type="checkbox"/> Andere (das Unternehmen kann keiner der aufgeführten Kategorie zugeordnet werden) und zwar:

_____ |
| <input type="checkbox"/> Marktforschungsberater | <input type="checkbox"/> Datenerfassung / -auswertung | |
| <input type="checkbox"/> Trendforschung | <input type="checkbox"/> Marktforschungs-Software | |
| <input type="checkbox"/> Social Media / Webmonitoring | <input type="checkbox"/> Hardware / technische Ausrüstung | |
| <input type="checkbox"/> Feldorganisation | <input type="checkbox"/> Verband / Organisation | |
| <input type="checkbox"/> Teststudio | <input type="checkbox"/> Verlag | |

Werbematerial

Für die Besucherwerbung erhält jeder Haupt- oder MitAussteller kostenlos folgendes Werbematerial (bitte ankreuzen, falls gewünscht):

- firmenspezifische Einladungskarte im Format 210 x 105 mm für den Postversand: 1.000 Stück 2.000 Stück 3.000 Stück
- firmenspezifische Einladungskarte für den E-Mail-Versand (PDF-Datei)
- Messeprogrammheft im Format 210 x 297 mm für den Postversand: _____ Stück (max. 300 Stück)

Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr beträgt für Hauptaussteller EUR 630,- zusätzlich zur Standgebühr. MitAussteller zahlen eine Anmeldegebühr von EUR 500,- und eine Standpauschale von EUR 1.360,-, insgesamt somit EUR 1.860,- für eine Messebeteiligung.

Standfläche

Der Hauptaussteller mietet für die „Research & Results 2012“, Fachmesse für Marktforschung, folgende Standfläche zum Preis von EUR 410,- pro Quadratmeter:

Standgröße in m² _____ Gewünschte Standmaße _____ m x _____ m

Gewünschter Standort gemäß vorläufigen Hallenplan (Standnummer) _____

Reihenstand Eckstand Sonstiges _____

Hauptaussteller ist ein Unternehmen unter EUR 500.000,- Jahresumsatz und erhält 15 % Rabatt auf die Standfläche (Nachweis ist beigefügt)

Die Standgröße muss mindestens 6 m² betragen. Folgende Standgrößen sind gemäß vorläufigem Hallenplan verfügbar:

6 m², 8 m², 9 m², 10 m², 12 m², 15 m², 16 m², 18 m², 20 m², 21 m², 24 m², 28 m², 32 m², 36 m² und 49 m². Weitere Standgrößen nach Absprache.

Die endgültige Planung obliegt dem Veranstalter. Dieser verpflichtet sich, soweit möglich, den Wünschen des Ausstellers entgegenzukommen. Der Vertrag kommt erst mit Zusendung der Zulassungsbestätigung zustande. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Standort. Der Preis pro m² von EUR 410,- beinhaltet keine Standaufbauten und Nebenkosten. Das Aufstellen von Rück- und Seitenwänden ist Pflicht.

Workshops*

Der Haupt- oder Mitaussteller beantragt folgende(n) Workshop(s) (Dauer 45 Min.) zum Preis von je EUR 1.550,- (Nicht-Aussteller je EUR 4.650,-):

Workshops (bitte ankreuzen)	Gewünschter Tag	
<input type="checkbox"/> Workshop 1	<input type="checkbox"/> 1. Tag	<input type="checkbox"/> 2. Tag
<input type="checkbox"/> Workshop 2	<input type="checkbox"/> 1. Tag	<input type="checkbox"/> 2. Tag
<input type="checkbox"/> Workshop 3	<input type="checkbox"/> 1. Tag	<input type="checkbox"/> 2. Tag

Die genauen Workshop-Themen müssen **bis 4. Juni 2012** beim Veranstalter eingereicht werden. **Zum Prozedere erhält der Aussteller noch gesonderte Informationen.** Die Zuordnung der Präsentationszeit und des Präsentationstages erfolgt durch den Veranstalter nach systematischen und thematischen Gesichtspunkten. Die Anzahl der Workshops ist begrenzt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, ungeeignete Themen abzulehnen. Bei identischen oder ähnlichen Themenvorschlägen entscheidet über die Vergabe der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags. Der Vertrag über einen Workshop kommt erst mit der Zusendung der Workshopbestätigung zustande.

*maximal 3 Workshops pro Messestand. Erweiterbar, falls nach Anmeldeschluss am 31. Mai 2012 noch Kapazitäten frei sind.

Guided Tours

Der Haupt- oder Mitaussteller beantragt die Teilnahme an folgenden Guided Tours zum Preis von je EUR 370,- zu den Themen (bitte ankreuzen):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> B2B-Forschung | <input type="checkbox"/> Kundenzufriedenheit/Kundenbindung |
| <input type="checkbox"/> Consumer Insights | <input type="checkbox"/> Markenforschung/Markenführung |
| <input type="checkbox"/> Innovationsforschung/Co-Creation | <input type="checkbox"/> Methodeninnovationen |
| <input type="checkbox"/> International Research (englisch) | <input type="checkbox"/> Social Media |

Jedes buchende Unternehmen entscheidet sich bei der Buchung für das Thema der jeweiligen Tour(en) und verpflichtet sich, dieses Thema bei der Präsentation am Stand schwerpunktmäßig und in der zugeordneten Sprache zu behandeln. In Abhängigkeit von der Nachfrage behält sich der Veranstalter eine sachgerechte Zusammenfassung von Themenkreisen zu einer Tour vor. Sofern die Anzahl der Buchungen für einen Themenkreis die mögliche Zahl an Tour-Stationen übersteigt, wird die Tour geteilt. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Reihenfolge des Buchungseinganges. Der Vertrag über eine Guided Tour kommt erst mit der Zusendung der Guided-Tour-Bestätigung zustande.

Gesamtkosten

Für die Messeteilnahme ergeben sich somit für Hauptaussteller und evtl. Mitaussteller folgende Kosten (bitte eintragen):

	Hauptaussteller	Mitaussteller
Anmeldegebühr		
Standgebühren		
./. 15 % Rabatt für Unternehmen unter EUR 500.000,- Jahresumsatz		
Workshop(s)		
Guided Tour(s)		
Summen		

Alle Preisangaben in diesem Anmeldeformular in EUR zzgl. 19 % Mehrwertsteuer

Zahlungsbedingungen:

Mit Zusendung der Zulassung / Standbestätigung stellt der Veranstalter 50 % der Standmiete in Rechnung. Diese Rechnung ist sofort nach Zugang fällig und innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die restlichen 50 % werden 6 Wochen vor Beginn der Messe sofort nach Rechnungszugang fällig und sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu begleichen.

Für die Anmeldung finden die beigefügten Teilnahme- und Messebedingungen des Veranstalters, die Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Ausstellerserviceheft und die entsprechenden Ergänzungsbedingungen der Messe München GmbH M,O,C, Anwendung. Dem Aussteller ist das Messekonzept bekannt.

Stempel

Datum

Unterschrift Hauptaussteller

Unterschrift Mitaussteller

Fachmesse für Marktforschung

vom 24. bis 25. Oktober 2012 · M,O,C, Veranstaltungszentrum München

www.research-results.de

Allgemeine Teilnahme- und Messebedingungen

1. Veranstalter, Veranstaltungsort und -zeit

1.1. Veranstalter ist die Reitmeier Input Management Services GmbH, Research & Results – Magazin für Media-, Markt- und Werbeforschung, Haldenbergerstraße 28, 80997 München.

1.2. Der Veranstaltungsort der Fachmesse ist die Messe München GmbH – M,O,C, Veranstaltungs- und Ordercenter, Lilienthalallee 40, 80939 München, Deutschland. Der Veranstalter nutzt die Veranstaltungsfläche aufgrund eines Mietvertrages mit der Messe München GmbH.

1.3. Zeitraum der Fachmesse ist der 24.10.2012 und 25.10.2012. Die Öffnungszeiten sind am 24.10.2012 von 9:00 Uhr bis 18:30 Uhr, am 25.10.2012 von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Zu diesen Zeiten ist die Messe für Fachbesucher zugänglich.

2. Anmeldung und Reservierung von Standflächen

2.1. Die Anmeldung kann nur unter Verwendung des dafür vorgesehenen Anmeldeformulars des Veranstalters erfolgen. Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Teilnahme- und Messebedingungen des Veranstalters sowie die Geschäftsbedingungen und Hausordnung der Messe München GmbH als Hallenbetreiber als Vertragsbestandteil an. Anmeldeschluss für Bewerbungen ist der 31. Mai 2012. Der Aussteller verpflichtet sich, seine Angaben auf dem Anmeldeformular pflichtgemäß und korrekt auszufüllen.

2.2. Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, dessen Annahme eine Zulassung durch den Veranstalter voraussetzt. Der Aussteller ist an seine Anmeldung bis 14 Tage nach Anmeldeschluss gebunden. An Anmeldungen, die nach Anmeldeabschluss eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

2.3. In der Anmeldung kann durch den Aussteller eine bestimmte Hallenstandfläche als Wunsch angegeben werden. Der Veranstalter versucht dies in der Belegung zu berücksichtigen. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht jedoch nicht.

2.4. Die arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung, Preisauszeichnung und Wettbewerbsrecht.

2.5. Ein Stand wird grundsätzlich nur an einen Hauptaussteller vergeben. Die Aufnahme von Unterausstellern ist gemäß den Anmeldebedingungen möglich, diese werden als Mitaussteller bezeichnet. Der Hauptaussteller haftet für das Verschulden der Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.

3. Zulassung

3.1. Die Zulassung zu der Fachmesse erfolgt nach erfolgreicher Anmeldung durch den Veranstalter innerhalb der Bindungsfrist. Durch die Zulassung wird der Vertragsabschluss zwischen Aussteller und Veranstalter vollzogen. Hierzu erhält der Aussteller eine schriftliche Bestätigung mit weiteren Unterlagen sowie die technischen Unterlagen für die Hallenplanung.

3.2. Über die Zulassung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kapazität, der Zwecksetzung der Messe und konzeptionellen Gründen. Hierzu zählen die Erreichung des Veranstaltungszwecks sowie eine gute Durchmischung mit den verschiedensten Anbietern. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, Aussteller nicht zuzulassen. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Bei gleich geeigneten Bewerbern ist der Eingang der Anmeldung maßgeblich (Prioritätsprinzip). Einer Anmeldung steht für die Rangfolge der Vergabe eine Reservierung gleich; hierzu zählt auch die Vorabreservierung auf der zuletzt durchgeführten Messeveranstaltung.

3.3. Die Erteilung der Zulassung kann widerrufen werden, wenn die in dem Anmeldeformular genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind bzw. der Aussteller falsche Angaben gemacht hat.

3.4. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung auch dann zu widerrufen, wenn Rechte Dritter durch den Aussteller verletzt werden.

4. Standeinteilung

4.1. Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter der Fachmesse nach verschiedenen Gesichtspunkten. Berücksichtigt werden hierbei die Größe der zu verteilenden Standflächen, konzeptionelle Aspekte der Besucherführung und des Veranstaltungszwecks sowie gestalterische und bauliche Aspekte.

4.2. In der Anmeldung kann durch den Aussteller eine bestimmte Fläche gemäß dem vorläufigen Hallenplan erbeten werden. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Fläche besteht nicht. Der Veranstalter versucht, die Anfrage nach einer bestimmten Fläche jedoch zu berücksichtigen. Bei zwei oder mehr Anfragen für die gleiche Standfläche ist der Eingang der Anmeldung für die Zuteilung entscheidend (Prioritätsprinzip).

4.3. Die Vergabe der Stände und die endgültige Einteilung werden im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassungsentscheidung mitgeteilt. Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der Standfläche nötig ist. Diese berechtigt nicht zur Minderung, wenn sie in der Breite und Tiefe nicht maximal 15 cm überschreitet.

4.4. Eine Verlegung des Standes nach Zuteilung ist dem Veranstalter aufgrund zwingender Gründe jederzeit möglich. Hierzu zählen insbesondere Auflagen für Fluchtwege. Die Verlegung wird dem Aussteller unverzüglich mitgeteilt. Handelt es sich um eine nicht nur geringfügige Verlegung, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von dem Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen. Eine geringfügige Verlegung ist bei einer Verschiebung des Standes nur um wenige Meter gegeben und rechtfertigt keinen Rücktritt.

4.5. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Änderung von Fluchtwegen, Ein- und Ausgängen, Notausgängen sowie von Durchgängen vorzunehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

4.6. Bauliche Elemente der Halle (Träger, Stützbalken, etc.) sind in der Berechnung enthalten und berechtigen nicht zur Minderung. Die Standmiete bezieht sich nur auf die reine Fläche, Wände des Standes o. ä. sind nicht enthalten.

5. Standaufbau und Standabbau

5.1. Mit dem Standaufbau muss bis spätestens 12:00 Uhr am Tage vor Beginn der Messe begonnen werden, andernfalls steht der Stand zur freien Verfügung des Veranstalters. Dabei bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung des vollen Mietzins bestehen. Darüber hinaus trägt er die Kosten der notwendigen Dekoration des Standes, damit der Gesamteindruck der Messe nicht gefährdet wird. Spätere Aufbauzeiten sind mit dem Veranstalter im Vorfeld zu klären und müssen schriftlich vereinbart werden.

5.2. Der Standabbau muss ab 18:00 Uhr des letzten Veranstaltungstages erfolgen und bis 24:00 Uhr abgeschlossen sein. Der Aussteller verpflichtet sich, während der Öffnungszeiten der Veranstaltung keine Abbaumaßnahmen einzuleiten. Verzögert sich der Standabbau des Ausstellers, ist er gegenüber dem Veranstalter zum Schadensersatz verpflichtet. Die Ausstellungsfläche ist nach dem Standabbau geräumt im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Material (Kleber, etc.) darf nur gemäß den Bedingungen der Messe München GmbH M,O,C, an/in der Halle angebracht werden und ist rückstandsfrei zu entfernen. Nach 24:00 Uhr des letzten Tages ist der Veranstalter berechtigt, noch vorhandene Reste auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

5.3. Zur Sicherstellung des Messekonzeptes und des Gesamteindrucks der Messe werden von dem Veranstalter Anweisungen für den Standaufbau und die Gestaltung des Standes vorgegeben. Hierzu zählt insbesondere die Ausstattung des Standes mit Seiten- und Rückwänden. Das Ausstellen von Standgütern über eine Höhe von 2,50 m muss durch den Veranstalter genehmigt werden. Über bauliche Voraussetzungen und Gegebenheiten hat sich der Aussteller rechtzeitig zu informieren.

5.4. Gastronomische Flächen müssen in der Anmeldung gesondert angegeben werden und bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter.

5.5. Die Gestaltung und Dekoration des Standes hat sich nach den Vorgaben zu richten und darf die Nachbarstände nicht behindern. Gangflächen sind freizuhalten. Es dürfen nur die gesetzlich zulässigen, nur schwer entflammbaren Dekorationsmöglichkeiten verwendet werden. Der Nachweis obliegt dem Aussteller.

5.6. Während der Öffnungs- / Besucherzeiten ist der Stand mit Personal zu besetzen und für Besucher offen zu halten. Name und Anschrift des Standinhabers müssen erkennbar an dem Stand angebracht werden.

5.7. Nicht abtransportierte Gegenstände / Standaufbauten können auf Kosten des Ausstellers nach 24:00 Uhr des letzten Tages vom Veranstalter abgebaut und bei einem dritten Unternehmen eingelagert werden.

5.8. Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften wie orts-, bau- und polizeirechtliche Bestimmungen einzuhalten.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Mit Zusendung der Zulassung / Standbestätigung stellt der Veranstalter 50 % der Standmiete in Rechnung. Diese Rechnung ist sofort nach Zugang fällig und innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Die restlichen 50 % werden 6 Wochen vor Beginn der Messe sofort nach Rechnungszugang fällig und sind ebenfalls innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Bei Zulassungen, die innerhalb von 6 Wochen vor Messebeginn erfolgen, wird der gesamte Betrag sofort fällig, in Rechnung gestellt und ist aufgrund der besonderen kurzfristigen Situation innerhalb von 7 Werktagen zu begleichen.

6.2. Die Standmiete und sonstige Entgelte sind Nettoangaben. Es gilt die zur Zeit der Veranstaltung gesetzlich festgelegte Mehrwertsteuer. Reklamationen sind unverzüglich geltend zu machen. Spätere Reklamationen können nicht mehr anerkannt werden. Werden Rechnungen auf Wunsch des Ausstellers auf Dritte ausgestellt, bleibt der Aussteller auch Schuldner, es tritt eine gesamtschuldnerische Haftung beider in Kraft.

6.3. Die Kosten der Anmeldung sowie der Standmiete für den Hauptaussteller und die Kosten der Anmeldung und Zusatzstandmiete für Mitaussteller ergeben sich aus den in dem Anmeldeformular festgelegten Beträgen.

6.4. Der Aussteller gerät, ohne dass es einer besonderen Aufforderung bedarf, mit fruchtlosem Ablauf der genannten Zahlungsfristen in Verzug. Die Verzugszinsen betragen 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Mahnungen werden jeweils mit € 5,00 in Rechnung gestellt. Der Aussteller kann den Nachweis erbringen, dass kein Schaden oder dieser in geringerer Höhe vorliegt.

6.5. Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

7. Leistungen des Veranstalters

7.1. Im Standmietbetrag sind folgende Leistungen enthalten: Reinigung der Hallengänge, Bewachung des allgemeinen Hallengeländes, Beheizung, Beleuchtung und Belüftung der Halle.

7.2. Nebenleistungen wie Telefon, Internet, Strom, Wasser etc. sind mittels der im Aussteller-Service-Heft 2012 enthaltenen Formulare direkt bei der Messe München GmbH M,O,C, zu bestellen.

8. Rücktritt, Schadensersatz und Bewachung

8.1. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Aussteller

- die Zahlungsfrist um mehr als drei Werktage fruchtlos verstreichen lässt und sich im Verzug befindet
- den Standaufbau nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit vornimmt
- erwiesenermaßen Rechte Dritter verletzt
- ungültige Angaben in der Anmeldung gemacht hat
- nach Vertragsabschluss leistungsunfähig wird bzw. über seine Leistungsfähigkeit bei Vertragsabschluss getäuscht hat
- die Vorgaben des Veranstalters trotz Aufforderung nicht einhält
- sowie in den weiteren gesetzlich zulässigen Fällen.

Tritt der Veranstalter berechtigterweise von dem Vertrag zurück, kann er von dem Aussteller folgende Gebühren zur Deckung der Kosten verlangen:

- 25 % der gesamten Standmiete bis 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 35 % der gesamten Standmiete bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 50 % der gesamten Standmiete bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn
- 75 % der gesamten Standmiete bis Veranstaltungsbeginn.

Der Veranstalter versucht eine Ersatzbelegung zu beschaffen. In diesem Falle ist eine pauschale Gebühr in Höhe von 25 % der gesamten Standmiete durch den Aussteller zu bezahlen. In allen anderen Fällen, in denen der Veranstalter dem Aussteller die Möglichkeit des Rücktritts gewährt, ist auch eine Pauschale von 25 % der gesamten Standmiete zu begleichen.

Dem Aussteller wird das Recht eingeräumt, in allen Fällen den Nachweis zu erbringen, dass kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden als die angesetzte Pauschale entstanden ist.

8.2. Der Aussteller ist an den Vertrag gebunden. Ein Rücktritt / eine Kündigung ist nur in den Fällen des gesetzlich bestehenden außerordentlichen Kündigungsrechts möglich. In diesen Fällen treten die angeführten Gebühren für eine Kündigung durch den Veranstalter in Kraft sowie die Möglichkeit des Nachweises geringerer oder keiner Kosten.

8.3. Die allgemeine Bewachung der Messefläche wird durch den Veranstalter bzw. einen beauftragten Dritten übernommen ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, soweit es sich nicht um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit handelt. Für die Bewachung und Beaufsichtigung des Standes ist der Aussteller / Mitaussteller verantwortlich. Dies gilt während des gesamten Messezeitraums. Eine Bestellung von Wachen ist mit dem Veranstalter abzusprechen.

9. Werbung / Handverkauf

9.1. Der Verkauf von Waren ist nicht zulässig.

9.2. Werbebroschüren, Prospekte, Magazine u. ä. dürfen ohne Genehmigung durch den Veranstalter nur auf dem gebuchten Stand verteilt werden. Der Einsatz eines Promotionteams außerhalb des Standes bedarf der Genehmigung. Preisaus schreiben u. ä. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Veranstalter.

9.3. Licht-, Ton- und Videoinstallationen sowie Aufführungen dürfen nur mit Genehmigung und in Absprache mit dem Veranstalter eingesetzt werden. Der Aussteller ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Lizenzen (GEMA, etc.) vorliegen. Diese müssen vor Veranstaltungsbeginn nachgewiesen werden.

10. Untervermietung

10.1. Die Untervermietung / Aufnahme eines Mitausstellers ist außer in den von dem Veranstalter zugelassenen Fällen untersagt.

10.2. Mitaussteller sind in der Anmeldung ordnungsgemäß anzugeben und unterliegen den Vertragsbedingungen.

10.3. Für Mitaussteller fallen sowohl gesonderte Anmeldegebühren sowie eine Mit ausstellerpauschale an. Die Höhe der Gebühren und der Pauschale können den Anmeldeunterlagen entnommen werden. Derzeit liegt die Anmeldegebühr für Mit aussteller bei € 500,00 und die Standpauschale bei € 1.360,00, so dass insgesamt eine Gebühr von € 1.860,00 pro Mitaussteller anfällt. Der Aussteller haftet für diese Kosten.

10.4. Nicht angemeldete Mitaussteller können von dem Veranstalter nachträglich genehmigt werden. In diesen Fällen sind von dem Aussteller die Kosten für Mit aussteller zu begleichen.

10.5. Werden nicht zugelassene Mitaussteller nicht nachträglich durch den Veranstalter genehmigt, hat der Aussteller alle Kosten der Beseitigung des Mit ausstellers durch den Veranstalter zu tragen.

10.6. Der Aussteller ist nicht berechtigt, den Stand an Dritte weiterzugeben bzw. komplett einem Dritten zu überlassen.

11. Gesamtschuldner / Vertretung

11.1. Aussteller und Mitaussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.

11.2. Bei mehreren Ausstellern ist dem Veranstalter eine Person zu benennen, die zur Vertretung aller berechtigt ist. Schriftsätze u. ä., die dieser Person zugehen, gelten gegenüber allen Ausstellern als zugegangen.

12. Fotografie, Video und Musterschutz

12.1. Aufgrund der deutschen daten- und urheberrechtlichen Bestimmungen ist das Fotografieren auf der Messe und den zugehörigen Veranstaltungen sowie der Audio- und /oder Videomitschnitt untersagt. Verstöße werden entsprechend rechtlich verfolgt. Ausnahmegenehmigungen können bei begründetem Interesse beim Veranstalter angefragt werden. Ein Anspruch auf Erteilung existiert nicht. Der Veranstalter behält es sich vor, im eigenen Auftrag Photographie und Mitschnitte für Werbezwecke, Qualitätsmanagement und Archivierung anzufertigen.

12.2. Der Aussteller ist allein für die Wahrung seiner Rechte (Musterschutz, Urheberrechte) verantwortlich. Die Verletzung von Rechten Dritter ist auszuschließen. Haftungsansprüche wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten können nicht gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden, sondern nur gegen den Schädiger.

13. Höhere Gewalt

13.1. Wird die Durchführung der Fachmesse durch unvorhergesehene Ereignisse / höhere Gewalt (Naturkatastrophen, Terrorgefahr, Baumängel, etc.) unmöglich, und sind diese Ereignisse nicht durch den Veranstalter zu vertreten, ist dieser berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten.

13.2. Findet der Rücktritt 6 Wochen vor dem geplanten Termin statt, entstehen für alle Vertragsparteien keine Ansprüche, soweit dies nicht Kosten betrifft, die dem Veranstalter auf Veranlassung des Ausstellers entstanden. Diese bleiben ersatzfähig. Bei einer Absage von weniger als 6 Wochen werden 25 % der Standmiete als Kostenbeitrag erhoben.

13.3. Bei einer Verschiebung des Messetermins um weniger als 2 Wochen aufgrund höherer Gewalt bleiben die vertraglichen Verpflichtungen bestehen, es sei denn, der Aussteller kann nachweisen, dass er an dem neuen Termin eine andere Messe bestückt. Bei Zeitdifferenzen von mehr als 2 Wochen haben beide Parteien ein Rücktrittsrecht, wobei die Abschlagzahlungen und Fristen bei einer Absage entsprechende Anwendung finden.

14. Datenschutz und Namensveröffentlichung

14.1. Der Aussteller willigt ein, dass sein Name und seine Anschrift auf elektronischem Wege gespeichert und verarbeitet werden. In Absprache mit dem Veranstalter ist es für den Aussteller möglich, die in dem Messekatalog aufgeführten Informationen zu verändern / erweitern. Der Aussteller versichert, dass die an den Veranstalter übermittelten personenbezogenen Daten des Personals ordnungsgemäß erhoben wurden und verarbeitet / genutzt werden dürfen. Der Aussteller hat die hierzu erforderlichen Einwilligungen des Personals vorliegen.

14.2. Der Aussteller willigt ein, dass sein Name und seine Adresse sowohl im Messekatalog veröffentlicht werden, als auch in Online- / Internetseiten des Veranstalters öffentlich zugänglich gemacht und Dritten zu Werbemaßnahmen übermittelt werden.

15. Haftung und Verwirkung

15.1. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Folgeschäden an den Messeständen bzw. Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegeben ist. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen ist die Haftung auf die vertragstypischen, vorhersehbaren und ihm zurechenbaren Schäden begrenzt. Gegenüber Unternehmen entfällt bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten die Haftung vollständig. Die Haftungshöchstgrenze beträgt bei typischen Schäden, und nicht bei Folgeschäden, EUR 100.000,00,- dies gilt gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

15.2. Die Haftungsbegrenzungen gelten nicht bei dem Veranstalter zurechenbaren Körper- und / oder Gesundheitsschäden sowie bei dem Verlust des Lebens.

15.3. Alle Ansprüche gegen den Veranstalter sind durch den Aussteller innerhalb von drei Monaten nach Schluss der Fachmesse geltend zu machen, später geltend gemachte Ansprüche sind ausgeschlossen.

15.4. Alle Ansprüche des Haupt- und der Mitaussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von 6 Monaten ab dem Ende des Monats in den der Schlusstag der Messe fällt. Dies betrifft nicht Ansprüche, die aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit entstanden sind.

16. Sonstiges

16.1. Der Veranstalter übt das Hausrecht aus; Personen, Aussteller und Besucher, die die Messe zu stören oder nachteilig zu beeinflussen suchen, können aus dem Messegelände gewiesen werden. Der Verweis dauert in jedem Fall für die gesamte Messedauer und kann auch auf längere Zeit ausgesprochen werden. Der Verweis kann aufgehoben werden, wenn der Verwiesene nachweist, dass von ihm zukünftig keine Störungen mehr ausgehen, hierzu können Auflagen erteilt werden. Es finden die Hausordnungen der Messe München GmbH M.O.C, sowie etwaige Sonderregelungen des Veranstalters Anwendung. Eine Übernachtung auf dem Messegelände ist nicht gestattet.

16.2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Veranstalter ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht sind ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

16.3. Dem Veranstalter steht für alle nicht erfüllten Forderungen und den daraus entstehenden Kosten an den eingebrachten Messe- und Ausstellungsgegenständen des Ausstellers und etwaiger Mitaussteller ein Vermieter-Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigungen der Pfandgegenstände. Er ist berechtigt, die Pfandgegenstände nach schriftlicher Ankündigung und fruchtlosem Ablauf einer Zahlungsfrist von 14 Tagen diese freihändig zur Deckung zu verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass sich die eingebrachten Gegenstände im Eigentum des Ausstellers befinden, es sei denn, es liegt die positive Kenntnis des Gegenteils vor.

16.4. Jeder Aussteller erhält bis zu 4 Ausstellerausweise für eine Standgröße von 6 qm. Größere Stände erhalten im Bedarfsfalle anteilig mehr Ausweise, es werden pro Aussteller maximal 10 Ausweise vergeben. Mitaussteller erhalten bis zu 3 Ausweise. Sollte ein Aussteller einen Mehrbedarf an Ausweisen haben, kann der Veranstalter nach freiem Ermessen und Möglichkeit weitere Ausweise zuteilen; hierauf besteht kein Anspruch.

16.5. Erfüllungsort ist München. Gerichtsstand für den kaufmännischen Verkehr ist München. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN-Recht ist ausgeschlossen.

16.6. Sollten einzelne Klauseln der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, ganz oder teilweise, finden dementsprechend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen anstelle der unwirksamen Teile Geltung, die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen und der übrigen Allgemeinen Bedingungen wird nicht berührt.

16.7. Gesonderte Vereinbarungen unterliegen der Schriftform.

München, 2012